

19. Satzung

vom

09.07.2025

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

In der Präambel wird am Ende folgender Text ergänzt:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 2

Der § 1 „Allgemeines“ wird umbenannt in „Inhalt der Reinigungspflicht“.

§ 3

§ 1 –Inhalt der Reinigungspflicht- Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

§ 4

§ 2 -Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer- Absatz 4 wird neu eingefügt:

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung wird, wie nachfolgend dargestellt, ergänzt oder berichtigt.

- I. Die Eintragungen zum Ort Kirspenich werden wie folgt geändert:

Ort: Kirspenich

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird neu eingefügt:

Im Katzwinkel	A		X		X
Peter-Voussem-Weg	A		X		X
Pfarrer-Krämer-Weg	A		X		X
Stotzheimer Straße	A		X		X
Willi-Kessel-Straße	A		X		X

- II. Die Eintragungen zum Ort Bad Münstereifel werden wie folgt geändert:

Ort: Bad Münstereifel

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird neu eingefügt:

Ludger-Steinmann-Straße	A		X		X
-------------------------	---	--	---	--	---

§ 6

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossene 19. Satzung vom 09.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 09.07.2025

Die Bürgermeisterin
Gez. Sabine Preiser-Marian